



**öaab**

# HOMEOFFICE.

**KLARE REGELN FÜR DAS  
ARBEITEN ZU HAUSE.**

ÖAAB. Die Arbeitnehmerinnen  
und Arbeitnehmer in der ÖÖVP.



[www.ooe-oeaab.at](http://www.ooe-oeaab.at)



[/oeaaberoesterreich](https://www.facebook.com/oeaaberoesterreich)



[@oeaab\\_ooe](https://www.instagram.com/oeaab_ooe)



**Cornelia Pöttinger**  
Fraktionsvorsitzende des  
Team ÖAAB-FCC in der AK



**August Wöginger**  
Klubobmann der Volkspartei  
im Parlament



**Christine Haberlander**  
LH-Stellvertreterin  
ÖAAB-Landesobfrau

## **HOMEOFFICE. MASSNAHMENPAKET 2021.**

Die Arbeitswelt hat sich in den vergangenen Jahren massiv verändert: technologische Entwicklungen ermöglichen das Arbeiten von nahezu jedem Ort. Die Corona-Pandemie hat diese Situation nochmals verstärkt. Während der Höhepunkte der Krise ist der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Homeoffice, in den Tätigkeitsbereichen, in denen das möglich ist, von 10 auf 40 Prozent gestiegen. Auch in Zukunft wird Homeoffice unseren Arbeitsalltag begleiten.

Zahlreiche Fragestellungen haben sich in der Praxis der vergangenen Monate ergeben. Damit das mobile Arbeiten für alle Beteiligten gut funktioniert, haben sich Arbeitsminister Martin Kocher und Finanzminister Gernot Blümel gemeinsam mit den Sozialpartnern auf ein Homeoffice-Maßnahmenpaket geeinigt. Diese Regelungen machen das Homeoffice zu einer Win-win-Situation für alle Beteiligten und bringen klare Rahmenbedingungen für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

### **DIE MASSNAHMEN IM ÜBERBLICK**

- » die Freiwilligkeit bleibt bestehen
- » schriftliche Homeoffice-Vereinbarung zwischen Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- » Arbeitnehmerschutzbestimmungen auch im Homeoffice anwendbar
- » steuerliche Begleitmaßnahmen für die Arbeit im Homeoffice
- » sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen

### ■ Definition von Homeoffice

Der Begriff Arbeit im Homeoffice umfasst die Erbringung von Arbeitsleistungen in der Privatwohnung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers. Der Begriff umfasst auch ein Wohnhaus und schließt auch eine Wohnung (Wohnhaus) in einem Nebenwohnsitz oder die Wohnung eines nahen Angehörigen oder Lebensgefährten ein. Arbeit im Homeoffice bedeutet nicht nur die Erbringung der Arbeitsleistung unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnik, sondern umfasst auch die Erbringung von Arbeitsleistungen mit anderen Mitteln im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses wie z.B. die Bearbeitung von Papierunterlagen.

### ■ Freiwilligkeit im Homeoffice

Homeoffice bleibt auch in Zukunft für beide Seiten freiwillig und muss zwischen Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden.

### ■ Schriftlichkeit als Bedingung für Homeoffice-Vereinbarung

Diese Vereinbarung muss schriftlich sein. Die Sozialpartner stellen eine Mustervorlage für alle zur Verfügung. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund jederzeit - unter Einhaltung einer Frist von einem Monat - gekündigt werden. Auch Regelungen zur Kostentragung für die im Homeoffice eingesetzten digitalen Arbeitsmittel müssen in dieser Vereinbarung getroffen werden, zum Beispiel über das zur Verfügung stellen der digitalen Arbeitsmittel durch den Arbeitgeber oder über einen Kostenersatz, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eigene digitale Arbeitsmittel einsetzt. Betriebe mit einem Betriebsrat können eine freiwillige Betriebsvereinbarung über Homeoffice-Regeln abschließen.

## **Arbeitnehmerschutzvorschriften auch im Homeoffice anwendbar**

Die aktuelle Corona-Regelung beim Unfallschutz wird ins Dauerrecht übernommen. Das bedeutet, dass Arbeitsunfälle im Homeoffice unter die Unfallversicherung fallen. Arbeitsunfälle umfassen Ereignisse, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründeten Beschäftigung ereignen. Unfälle, die sich erst nach Beendigung der Arbeit bzw. in den Arbeitspausen etwa bei der Erledigung des Tages- oder Wocheneinkaufs für die folgenden Tage ereignen, werden nicht von dieser Regelung erfasst.

Auch die Arbeitnehmerschutzbestimmungen gelten im Homeoffice. Somit kommen das Arbeitszeitgesetz (AZG) und das Arbeitsruhegesetz (ARG) uneingeschränkt zur Anwendung. Ausgenommen sind arbeitsstättenbezogene Vorschriften. Wesentlich ist, dass das Arbeitsinspektorat kein Recht hat, den Heim-Arbeitsplatz zu betreten.

## **STEUERLICHE BEGLEITMASSNAHMEN FÜR DIE ARBEIT IM HOMEOFFICE**

### **Kein Sachbezug**

Im Gesetz wird klargestellt, dass die Zurverfügungstellung digitaler Arbeitsmittel wie beispielsweise Computer, Bildschirm, Tastatur, Drucker, Handy oder die erforderliche Datenanbindung durch den Arbeitgeber keinen steuerpflichtigen Sachbezug bei der Arbeitnehmerin bzw. beim Arbeitnehmer darstellt.

### **Steuerfreie Homeoffice-Pauschale**

Arbeitgeber können ab 2021 für maximal 100 Tage pro Jahr bis zu drei Euro pro Homeoffice-Tag im Rahmen einer Homeoffice-Pauschale steuerfrei ausbezahlen. Eine angemessene Pauschale steht vor allem

dann zu, wenn die digitalen Arbeitsmittel (inkl. Internet) nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Werden die 300 Euro nicht ausgeschöpft, kann der Rest bei der Arbeitnehmerveranlagung als Differenzwerbungskosten geltend gemacht werden.

Zahlt der Arbeitgeber keine Homeoffice-Pauschale kann die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr bis zu drei Euro pro Homeoffice-Tag als Werbungskosten geltend machen. Damit wird sichergestellt, dass Arbeitnehmer auch dann profitieren, wenn der Arbeitgeber keinen Zuschuss leistet.

### ■ **Absetzbarkeit für die ergonomische Einrichtung**

Bereits für das Arbeitsjahr 2020 können bis zu 150 Euro an Werbungskosten für die Anschaffung von ergonomischen Büromobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehsessel oder Lampe) im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (Beilage L1HO zu Formular L1) geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 26 Tage ausschließlich von zu Hause gearbeitet wurde. Werden die 150 Euro nicht ausgeschöpft, kann die Differenz zu den maximal 150 Euro für 2021 dazugerechnet werden. In Summe können für 2020 und 2021 also 300 Euro geltend gemacht werden.

### ■ **Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen**

Aufgrund der steuerrechtlichen Sonderregelung, wonach der Wert der seitens des Arbeitgebers für das Homeoffice zur Verfügung gestellten digitalen Arbeitsmittel sowie die Homeoffice-Pauschale steuerfrei sind, werden diese auch in der Sozialversicherung beitragsfrei gestellt.

## ■ Aufzeichnungspflicht

Die Anzahl der Homeoffice-Tage müssen im Lohnkonto durch den Arbeitgeber geführt und am Lohnzettel ausgewiesen werden.

## ■ Pendlerpauschale

Eine eigene gesetzliche Bestimmung sichert das Pendlerpauschale auch in der Zeit, in der COVID-bedingt Telearbeit geleistet wird.

Die Antworten auf häufig gestellte Fragen findet man auf den Webseiten der beiden zuständigen Ministerien.

**[www.arbeitsministerium.at](http://www.arbeitsministerium.at)**  
**[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)**



*Die gesetzlichen Neuregelungen sollen bis Ende 2022 evaluiert werden, um Verbesserungspotenziale so rasch wie möglich erkennen und gegebenenfalls umsetzen zu können.*

**Haftungsausschluss:** Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB Oberösterreich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

**Medieninhaber/Herausgeber:** ÖAAB Oberösterreich, Harrachstraße 12/4, 4020 Linz

**Fotos/Grafiken:** AdobeStock, ÖVP-Klub/Klimpt, ÖAAB/Wakolbinger

Herausgegeben mit Unterstützung des Vereins



ARBEIT[S]LEBEN



**ÖAAB OBERÖSTERREICH.**

**Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der OÖVP.**

Harrachstraße 12/4, 4020 Linz | Tel. 0732 66 28 51 - 0

Mail [oeaab@ooe-oeaab.at](mailto:oeaab@ooe-oeaab.at) | Web [www.ooe-oeaab.at](http://www.ooe-oeaab.at)